

FB5/1092/2017

Fachbereich: Fachbereich 5
Sachbearbeiter: Ramona Rohs
Az: 5.0 rr
Datum: 19.01.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ortsbeirat Umstadt		Vorberatung	
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2017	Entscheidung	

Bebauungsplan "Heubacher Weg" im Stadtteil Umstadt; Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

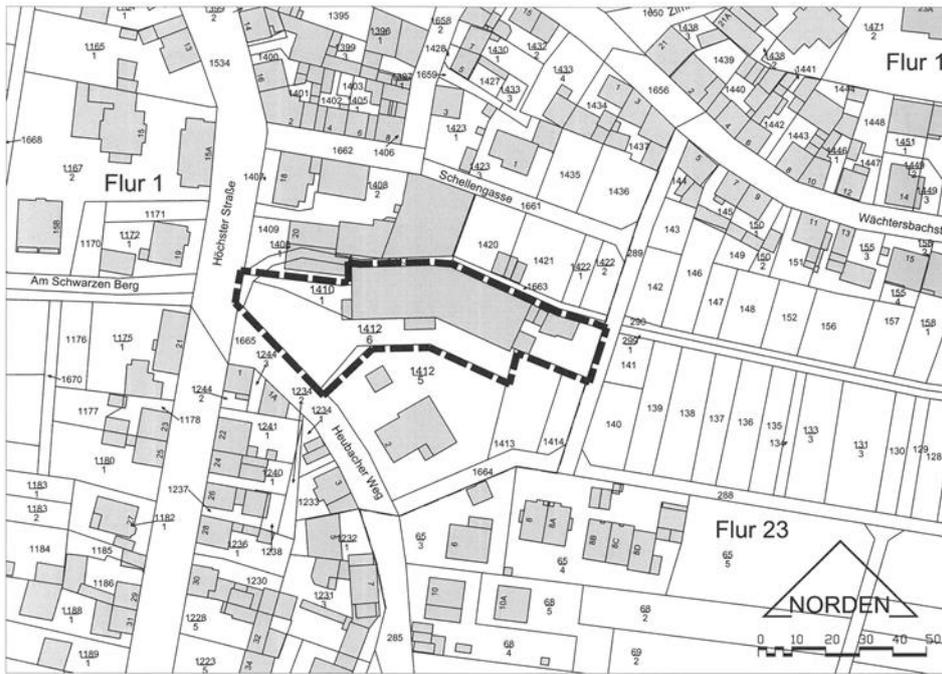
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet östlich der Höchster Straße und nordöstlich des Heubacher Wegs in Groß-Umstadt.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan „Heubacher Weg“

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Groß-Umstadt Flur 1, Nr. 1410/1 teilweise, 1412/5 teilweise und 1412/6.

Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine aufgelockerte Wohnbebauung auf dem Gelände eines bisherigen Getränkemarktes innerhalb der Kernstadt geschaffen werden.

Die Kosten des Satzungsverfahrens werden vom Antragsteller getragen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Begründung:

Auf dem Grundstück Gemarkung Groß-Umstadt Flur 1 Nr. 1410/1 teilweise, 1412/5 teilweise und 1412/6 soll nach Abriss der Bestandsbebauung Wohnbebauung realisiert werden.

Es handelt sich um private Grundstücke, die über einen durch die Eigentümer beauftragten Vorhabenträger neu geordnet, bebaut und veräußert werden sollen.

Das Grundstück ist derzeit mit einem Gewerbegebäude (Getränkehandel) bebaut.

Es soll hier zentrumsnah ein Wohnquartier mit unterschiedlichen Hausformen entstehen.

Dieses sollen an einer privaten Stichstraße, die an den bestehenden Heubacher Weg anschließt, verkehrlich erschlossen werden.

Der Vorhabenträger trägt die gesamten Kosten dieses Verfahrens.